

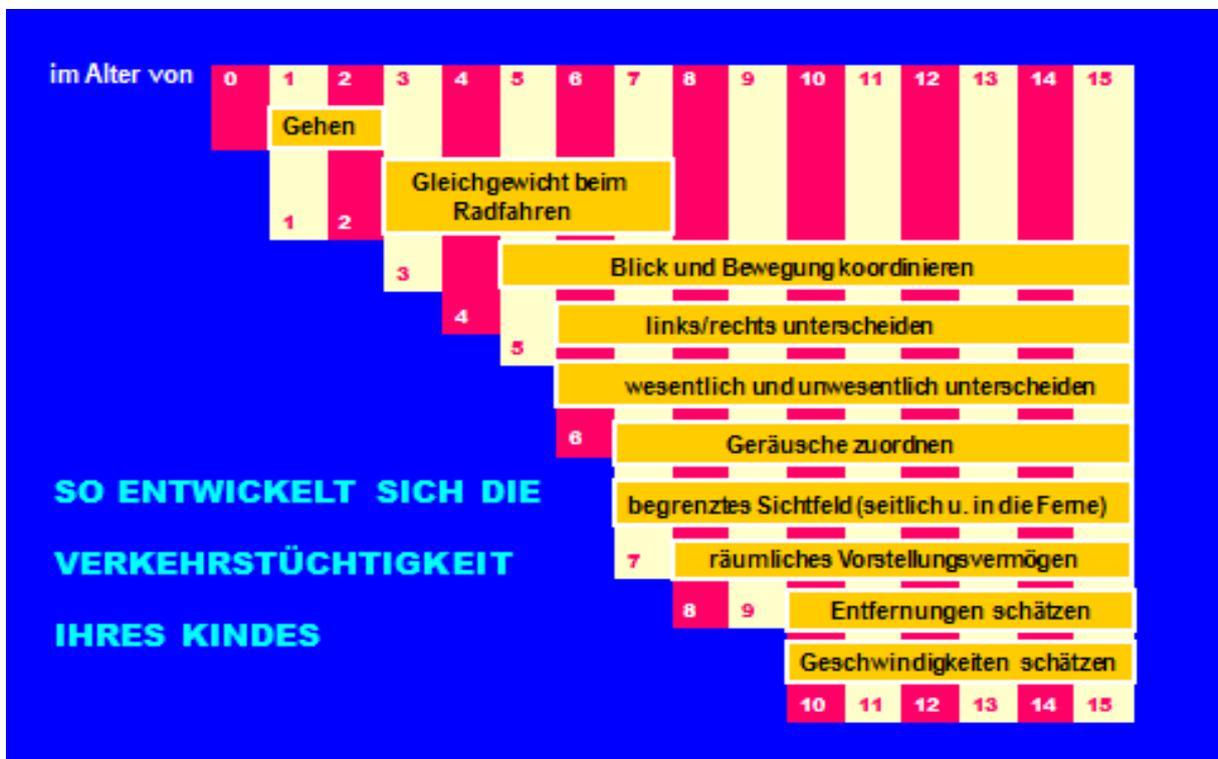
ELTERNBRIEF DER POLIZEI ZUM THEMA MIT DEM FAHRRAD ZUR GRUNDSCHULE

Liebe Eltern,

sehr oft kommt es von Elternseite zu Anfragen, warum Polizei und Schule wünschen, dass **Grundschüler vor der Radfahrprüfung nicht mit dem Fahrrad allein zur Schule fahren**. Dabei sind wir uns natürlich bewusst, dass den Schülern die alleinige Fahrt mit dem Fahrrad zur Schule nicht grundsätzlich verboten werden kann. Dieser Elternbrief soll Ihnen aber die Gründe für diese Haltung aufzeigen. Unsere Argumentation stützt sich dabei auf Erkenntnisse von Medizinern, Psychologen und Pädagogen, sowie den Erfahrungen aus der polizeilichen Verkehrsüberwachung und Unfallaufnahme.

EIGNUNG

Richtiges Radfahren muss erlernt werden. Dies heißt, es reicht nicht allein aus, dass das Kind mit dem Fahrrad losfahren und einigermaßen zuverlässig die Spur halten kann. Das Radfahren erfordert vielfältige Fähigkeiten, deren Entwicklung nicht bei allen Kindern gleich schnell und identisch ausgeprägt verläuft. Das nachfolgende Schaubild soll zeigen, dass viele Entwicklungsprozesse bis zu ihrem Abschluss Jahre benötigen und letztlich bei jedem Kind anders ausgeprägt sein können.



Das Schaubild zeigt, dass für die Teilnahme am Straßenverkehr wichtige Fähigkeiten bei Kindern erst mit etwa 15 Jahren so ausgeprägt sind, dass das Leistungsvermögen mit dem eines Erwachsenen gleich gestellt werden kann.

Mit ungefähr 10 Jahren, also zu dem Zeitpunkt, zu dem Kinder in der Regel in Klasse 4 die schulische Radfahrausbildung durchlaufen, befinden sich Kinder eigentlich in der Mitte dieses Entwicklungsprozesses. Für die mit der Radfahrausbildung beauftragten Polizeibeamten und Lehrer zeigen sich daher von Kind zu Kind unterschiedliche Leistungen in der Handhabung des Fahrrads und dem Regelverständnis. Es fällt auf, dass manche zwar das Fahrrad besser beherrschen als ihre Mitschüler, aber größere Probleme mit dem Erlernen und Befolgen der Verkehrsregeln haben. Dies liegt einerseits an der unterschiedlichen Auffassungsgabe, andererseits aber oft auch an der mangelnden Einsicht für die Notwendigkeit von Regeln und deren Einhaltung. Generell gilt jedoch, dass Kinder nach Abschluss der Radfahrausbildung noch keine „fertigen“ Radfahrer sind, sondern das Elternhaus die Anwendung des Gelernten weiter fördern muss.

Hinsichtlich der Eignungsfrage sind wir als polizeiliche Verkehrserzieher der Ansicht, dass Kinder so bald als möglich mit dem **Radfahren unter Aufsicht und Begleitung** beginnen sollten. Dies allerdings in einem sicheren Umfeld, in der beaufsichtigende Personen jederzeit eingreifen und gefährliche Situationen soweit möglich ausgeschlossen werden können. Diese Radfahrerschulung sollte über die gesamte Kindheit und in einer dem Leistungsvermögen des Kindes angepassten Art und Weise erfolgen. Entsprechend der Fortschritte sollten die Anforderungen an das Kind gesteigert werden. Hierzu gehört auch, ihm zunehmend mehr Selbstständigkeit einzuräumen.



Dies bedeutet allerdings auch für die mit der Aufsicht befassten Personen, sich selbst der häufigsten und unfallträchtigsten Fehler im Straßenverkehr bewusst zu sein. Gerade die Auswertung von Unfällen erwachsener Radfahrer zeigen die gravierendsten Fehler auf, die so auch von Kindern begangen werden. Einige dieser schwerwiegenden Fehler von Radfahrern sind

- falsche Einschätzung der eigenen Geschwindigkeit und des Reaktionsvermögens,
- fehlende Kenntnis und Einsicht für die geltenden Verkehrsregeln/-zeichen,
- überraschendes Einfahren und Queren von Fahrbahnen,
- Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot mit Kurvenschneiden beim Linksabbiegen,
- mangelhaftes Umschauen, vor allem über die Schulter nach hinten.

Doch selbst bei noch so guter Vorbereitung bleiben als besondere kindliche Risikofaktoren immer noch **Ablenkung** und **Konzentrationsfähigkeit**. Manches Verhalten erfolgt eben doch nur, um den Eltern zu gefallen, aber ohne Einsicht für die Notwendigkeit und wird in unbeobachteten Momenten von kindlichem Spieltrieb und Sorglosigkeit überlagert. Dabei steigt die Gefahr von Ablenkung und Leichtsinn insbesondere, wenn mehrere Kinder gemeinsam unbeaufsichtigt unterwegs sind.

Da Kinder über die gesamte Kindheit hinweg erst die Fähigkeit und Einsicht für richtiges und vorausschauendes Verkehrsverhalten entwickeln müssen, unterlaufen ihnen die bei Erwachsenen feststellbaren Fehler, beinahe zwangsläufig oder werden sogar imitiert. Typisch menschlich ist dabei aber, dass diese täglich beobachtbaren Gefahrensituationen zwar von jedermann wahrgenommen werden, deren Begehung für sich selbst und das eigene Kind aber ausgeschlossen wird.

RADFAHREN ZUR GRUNDSCHULE DÜRBHEIM

Die Grundschule Dürbheim hat, wie viele Grundschulen, grundsätzlich das Problem mit den Stoßzeiten zu Schulbeginn und Schulende. Landesweit zeigt sich, dass das beinahe gleichzeitige Aufeinandertreffen der unterschiedlichen Verkehrsmittel, mit denen Kinder zur Schule kommen (Pkw, Bus, Fahrrad, zu Fuß) eine gefährliche Mischung darstellt. Diese Situation wird dabei noch durch teilweise undiszipliniertes und sogar verkehrswidriges Verhalten von Eltern und Kindern verschärft. Dadurch kommt es zu überraschenden Verkehrssituationen, die selbst für erwachsene Verkehrsteilnehmer teilweise nicht vorhersehbar sind. Die daraus resultierenden Mehrfachanforderungen stellen Grundschüler bereits als Fußgänger vor schwierige Aufgaben.

Mit dem schnellen Fahrrad ergibt sich für das Kind nun die Problematik, dass für die Erfassung der vielfältigen Verkehrssituationen weniger Zeit bleibt. Gleichzeitig haben auch die anderen Verkehrsteilnehmer weniger Zeit, bei einem Fehlverhalten auf den Radfahrer zu reagieren. Dabei ist es unerheblich, ob dieses Fehlverhalten vom Radfahrer oder dem anderen Verkehrsteilnehmer ausgeht.

In Dürbheim kommt erschwerend hinzu, dass eine auch von Schwerverkehr stark befahrene Hauptdurchgangsstraße in unmittelbarer Schulumnähe verläuft. Die Erfahrungen während der gemeinsamen Radfahrausbildung durch Schule und Polizei auf den Dürbheimer Straßen zeigen, dass das Einfahren in die Hauptstraße, aber selbst das Überqueren als Fußgänger, an die Kinder die höchsten Anforderungen stellt. Selbst die hinsichtlich Verkehrsregeln und -zeichen geschulten Viertklässler werden im Rahmen der Radfahrausbildung nochmals ausdrücklich auf die besondere Gefährlichkeit der Hauptstraße hingewiesen.

Für die Schüler aus Balgheim ergeben sich innerhalb Balgheims zusätzliche Gefahrenstellen, deren Befahren aus verkehrserzieherischer Sicht ein genaueres Wissen um Gefahren und Regeln des Straßenverkehrs voraussetzt.

Die Bundesstraße (Tuttlinger / Spaichinger Straße) sowie die Landstraße zwischen Balgheim und Dürbheim sollten aus unserer Sicht von Grundschulern nicht mit dem Rad befahren, sondern möglichst nur zu Fuß gequert werden.

Der Schlossackerweg in Balgheim, der vermutlich von allen nach Dürbheim fahrenden Radfahrern überquert werden muss, weist viele unübersichtliche Einmündungen auf und ist Hauptzufahrtsstraße in ein Wohn- und Industriegebiet. Ein zu schnelles Einfahren aus einer der Seitenstraßen, kann dabei dazu führen, dass sich Vorfahrtsberechtigte und Wartepflichtige erst spät wahrnehmen.

Ein weiterer Gefahrenpunkt findet sich an der Einmündung der Straße Steigäcker in die Landstraße nach Dürbheim, beim VW-Autohaus. Die dortige Verkehrsführung bietet für Fußgänger und Radfahrer leicht versetzt zur Einmündung eine Querungshilfe über die Landstraße an, die zu dem sich gegenüber fortsetzenden Fuß- und Radweg hinführt. Das richtige Anfahren dieser Querungshilfe in Richtung Dürbheim bedeutet aber für Rad fahrende Kinder, auf einer Strecke von ca. 20 m zunächst ein anspruchsvolles Linksabbiegen nach links auf den Fuß-/Radweg auf Seiten des Autohauses, mit sofortiger Fahrtrichtungsänderung nach rechts und gleichzeitiger Beachtung der vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge auf der Landstraße. Nutzen die Kinder die Querungshilfe nicht, so besteht die Gefahr, dass sie ohne auf andere Fahrzeuge zu achten aus der Straße Steigäcker quer über die Landstraße hinweg den Fuß- und Radweg nach Dürbheim anfahren.

VERSICHERUNGS- UND HAFTUNGSRECHTLICHE ASPEKTE

Mit der Art und Häufigkeit der alleinigen Verkehrsteilnahme steigt selbstverständlich auch die Gefahr der Selbst- und Fremdschädigung. Allerdings sollte dies kein Grund sein, Kinder nicht an eine alleinige Teilnahme im Straßenverkehr heranzuführen.

Es gilt aber, auch versicherungsrechtlich Vorsorge zu betreiben. Insbesondere im Fall von Verkehrsunfällen, egal ob Sach- oder Personenschäden, gelten für Kinder besondere Regelungen sowohl in der Unfallversicherung (d. h. bei körperlichem Eigenschaden), als auch in der Haftpflichtversicherung (d. h. bei verursachten Fremdschäden). Diese Regelungen sollten Eltern bei ihren Versicherungen abklären.

Im Straßenverkehr gelten **Kinder bis zum zehnten Geburtstag als deliktunfähig**. Das heißt, sie können für einen im Verkehr verschuldeten Schaden nicht haftbar gemacht werden. Die Familienhaftpflichtversicherung wird daher nur dann für den Schaden aufkommen, wenn dafür vorab ein spezieller Tarif gewählt wurde. Andernfalls trägt der Geschädigte den Schaden, es sei denn, die Eltern des verursachenden Kindes zahlen die Kosten selbst.

Vom zehnten bis achtzehnten Geburtstag sind Kinder bedingt deliktfähig. Das heißt, sie können für verursachte Schäden dann haftpflichtig gemacht werden, wenn sie ausreichend Erfahrung, Routine und Einsicht haben um die Folgen ihres Handelns einschätzen zu können. In diesem Fall wird üblicherweise eine Regulierung über die Familienhaftpflichtversicherung erfolgen können, doch sind auch in dieser Altersgruppe Einzelfallprüfungen möglich. Schadensersatz kann übrigens noch im Erwachsenenalter eingetrieben werden, wenn Minderjährige zum Zeitpunkt der Schadensverursachung noch keine Wiedergutmachung leisten können.

In diesem Zusammenhang fällt auch immer wieder das Stichwort von der **Verletzung der Aufsichtspflicht**. Wann diese gegeben ist, hängt vom Einzelfall ab und wird gegebenenfalls gerichtlich geprüft. Bei altersgerechter Entwicklung eines Kindes kann die Aufsichtspflicht mit den Jahren immer großzügiger gehandhabt werden, um das Kind zur Selbständigkeit zu erziehen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass es selbst bei ausreichender Wahrnehmung Aufsichtspflicht immer wieder zu unvorhersehbaren Situationen kommen kann. Eltern sollten sich aber stets die Frage stellen, ob das Kind für die ihm gelassenen Freiheiten auch tatsächlich ausreichend entwickelt ist. Wichtige Kriterien, insbesondere beim Rad fahren, sind:

- Alter,
- Charakter (z. B. noch zu verspielt, zu leichtsinnig),
- geistige Reife (z. B. Regelverständnis, vorausschauendes Handeln) ,
- Körperbeherrschung (z. B. sicheres, auch einhändiges Lenken und Umschauen),
- Koordinationsfähigkeit (z. B. verschiedene Handlungen gleichzeitig durchführen).

Schlimmstenfalls kann eine Aufsichtspflichtverletzung nicht nur haftungsrechtliche, sondern auch strafrechtliche Folgen für den oder die Verantwortliche haben.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen etwas Verständnis für den Standpunkt von Schule und Polizei näher gebracht zu haben und wünschen Schülern und Eltern eine allzeit sichere und gesunde Teilnahme am Straßenverkehr.

Ihre Polizei